

Satzung des „Saarländischen Boule-Verbandes e.V.“

§ 1 Name, Wesen und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Aufgaben

§ 4 Rechtsgrundlagen

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Jugend

§ 8 Organe des Verbandes

§ 9 Verbandstag

(1) **Zusammensetzung**

(2) **Ordentlicher Verbandstag**

(3) **Aufgaben des Verbandstages**

(4) **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

(5) **Wahlen**

(6) **Anträge**

(7) **Verfahrensordnung**

(8) **Außerordentlicher Verbandstag**

§ 10 Vorstand

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Geschäftsjahr

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

§ 14 Satzungsänderung und Beschlüsse

§ 15 Auflösung

§ 16 Eintragung in das Vereinsregister

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Fachverband führt den Namen "Saarländischer Boule-Verband e.V." (SBV).
- (2) Als Fachverband für den Boule-Sport (Boccia, Boule Lyonnaise, Jeu Provencal, Krocket und Pétanque) ist er die Vereinigung der Sportvereine / Spielgemeinschaften im Saarland.
- (3) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck

- (1) Der SBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Pflege des Boule-Sportes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Personen, die Organtätigkeiten des SBV ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der SBV ist selbstlos tätig; seine Handlungen sind nicht auf Gewinn gerichtet.
Mittel des SBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben

Der SBV fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind insbesondere :

- a) Förderung und Pflege des Boule-Sportes unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- b) Aus- und Fortbildung der Sportler sowie deren Betreuung bei internationalen Wettkämpfen.
- c) Durchführung von Meisterschaften und überregionalen Wettkämpfen.
- d) Koordinierung und Überwachung des Spielbetriebes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches.
- e) Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Körperschaften.
- f) Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und das Ansehen des SBV.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SBV.

Im übrigen regelt der SBV seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung,
- eine Sportordnung,
- eine Rechtsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Strafordnung,
- eine Ehrenordnung.

- (2) Die erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des SBV sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder und deren Einzelmitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SBV können Vereine / Spielgemeinschaften des Boule-Sportes oder Vereine / Spielgemeinschaften, denen eine entsprechende Sportabteilung angeschlossen ist, im Zuständigkeitsbereich des SBV sein.
Durch diese Mitgliedschaft sind die Einzelmitglieder der Vereine auch Mitglieder im SBV.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird, der die Erklärung enthält, dass die Satzung des SBV, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des SBV anerkannt und beachtet werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Verbandstag möglich.
Eine Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft im SBV erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- (6) Bei Austritt muss die Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des SBV mitgeteilt werden.
Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge zum SBV und deren Fälligkeit werden vom Verbandstag festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen des SBV.
- (2) Sie haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des SBV teilzunehmen.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des SBV zu fördern und die Satzung sowie die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen zu beachten.
- (4) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen sind termingerecht zu entrichten.
- (5) Die zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen Anfragen sind zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 7 Jugend

Es ist Ziel der Jugendarbeit im SBV, dem Sport im allgemeinen zu dienen und die Jugenderziehung und Jugendpflege zu fördern.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des SBV sind

- der Verbandstag,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

§ 9 Verbandstag

(1) Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder und dem Vorstand zusammen.

(2) Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Die Einladungen haben durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

(3) Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SBV und ihm stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit diese nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen übertragen wurden.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahlen gemäß Satzung,
- d) Anträge,
- e) Verabschiedung von Ordnungen.

(4) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind nur die legitimierten Vertreter der Mitglieder stimmberechtigt.

Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder, die dem SBV gemeldet wurden.

Der Schlüssel zur Stimmenzahl wird vom Verbandstag festgesetzt.

Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

(5) Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Wählbar ist jede volljährige Person, welche Einzelmitglied eines dem SBV angehörenden Vereines ist.

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person innerhalb des Vorstandes des SBV ist nicht gestattet.

(6) Anträge

Antragsberechtigung zum Verbandstag haben die Mitglieder und der Vorstand des SBV.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(7) Verfahrensordnung

Einzelheiten über Versammlungsleitung, Stimmberechtigung, Tagesordnung, Worterteilung, Anträge, Abstimmungen, Wahlen und Versammlungsprotokolle sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(8) Außerordentlicher Verbandstag

Dieser kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des SBV liegt.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladungen haben analog des ordentlichen Verbandstages - mit Angabe des Grundes - zu erfolgen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SBV setzt sich zusammen aus :
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| - dem Präsidenten | - dem Vizepräsidenten |
| - dem Kassenwart | - dem Schriftführer |
| - dem Landessportwart | - vier Sportwarten |
| - dem Jugendwart | - dem Rechtswart |
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der SBV wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, je allein, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBV.
Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- (5) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal während des Geschäftsjahres zu einer Sitzung einzuberufen.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist der betreffende Bereich der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des SBV wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer überprüft.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Sie haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt durch den ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren.
Sie muss im Wechsel erfolgen; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und des Verbandstages sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jeden Verbandstag wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Niederschriften und Protokolle sind den Mitgliedern der betreffenden Organe in angemessener Frist zuzustellen.

§ 14 Satzungsänderung und Beschlüsse

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
Bei der Einladung ist nur die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Zur sonstigen wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SBV erfolgt durch Beschluss des Verbandstages, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch den Verbandstag erfolgen.

§ 16 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Die Eintragung des SBV erfolgte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis am 09.06.1982 unter der Registernummer 881.
- (2) Eine Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss des Verbandstages am 22.01.1988 und wurde am 19.05.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Registernummer 3455 eingetragen.
- (3) Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss des Verbandstages am 14.03.2025.